

# *Wir Richter und Rat...*

## Zunftsatzung als Texttyp Urkunde in der Kesmarker Stadtkanzlei (1515-1740)

Martina Remiašová

### 1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der älteren oder auch „klassischen“ Sprachgeschichtsforschung konzentrierten sich Linguisten auf die Analyse historischer Schriften unter dialektgeographischem Aspekt. Im Vordergrund stand die Sprache als System. In den Arbeiten von Herbert Weinelt<sup>1</sup> und Ernst Schwarz<sup>2</sup> wird u. a. nach der Herkunft der Zipser Sachsen gesucht, wobei festgestellt wird, dass man es in der Oberzips „mit den Flandrenses zu tun hat“<sup>3</sup> (Schwarz 1935, zit. nach Weinelt 1938: 259). Die gesprochene Sprache, d. h. die lokalen Mundarten, und die geschriebene Sprache, d. h. die in den Stadtkanzleien von den Schreibern verwendete Sprache mit überregionalen Merkmalen, werden als zwei verschiedene, voneinander relativ unabhängige Varianten aufgefasst (Weinelt 1938: 261; Papsonová 2012: 567). Im allgemeinen wird die These von Weinelt (1938: 260), dass sich auf dem Gebiet der heutigen Slowakei keine eigene Kanzleisprache in diesem Sinne herausgebildet hat, sondern dass man sich in den oberungarischen bzw. slowakischen Städten des ostmitteldeutsch-schlesischen und des bairisch-österreichischen Vorbildes bediente (vgl. dazu auch Papsonová 2012: 567), auch in den Arbeiten von Ilpo Tapani Piirainen und Mária Papsonová<sup>4</sup> bestätigt.

In der Oberzips sind dabei die durch das benachbarte Schlesien vermittelten Merkmale des Ostmitteldeutschen vorherrschend (Papsonová 1985b; Piirainen/Papsonová 1992: 529–614).

Einen Sonderfall stellen das Kesmarker Stadtprotokoll aus den Jahren 1554-1614 (Piirainen 1993) sowie das zweitälteste Gerichtsbuch von Kesmark aus den Jahren 1607-1624 (Piirainen 2004) dar, in denen die ostmitteldeutschen Merkmale gänzlich fehlen. Nach Piirainen (1993: 273) könnte dies auf eine eigene Schreibtradition in der Kesmarker Stadtkanzlei hinweisen.

Die Teilergebnisse der sprachlichen Analyse von Originalhandschriften der Zunftsatzungen aus den Jahren 1573-1636<sup>5</sup> deuten jedoch darauf hin, dass man den ostmitteldeutschen bzw. schlesischen Einfluss in der Kesmarker Kanzleisprache nicht ausschließen kann.

Die „neuen“ Tendenzen, die man in der Linguistik spätestens seit der sog. pragmatischen Wende in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts beobachten kann und die den Schwerpunkt der Untersuchungen auf die Sprache im Gebrauch überlagern, bedeuten auch für die historische Sprachwissenschaft eine neue Herausforderung. Peter Ernst formuliert die Ziele einer pragmatisch orientierten Sprachgeschichtsforschung als einer historischen Pragmalinguistik, die „nach Sprachgebrauchskonventionen in einer historischen Sprachgemeinschaft und deren Entwick-

<sup>1</sup> Weinelt, Herbert: Die mittelalterliche deutsche Kanzleisprache in der Slowakei. Leipzig/Brün 1938; Ders.: Das Stadtbuch von Zipser Neudorf und seine Sprache. München 1940.

<sup>2</sup> Schwarz, Ernst: Die deutschen Mundarten in der Slowakei. In: *Studia Neophilologica* 26. 1953-54, S. 1-34.; Ders.: Die Herkunft der Siebengürger und Zipser Sachsen. München 1957.

<sup>3</sup> Diese Hypothese wird auch von der neueren slowakischen Geschichtsforschung unterstützt. Miloš Marek betont jedoch die Tatsache, dass die sächsische Siedlungswelle nach 1241 die vorangehende und nicht so massenhafte flämische Besiedlung der Zips überdeckt hat (Marek 2003: 357).

<sup>4</sup> Zu den Arbeiten der beiden letztgenannten vgl. Meier, Jörg/Ziegler, Arne: *Kanzleisprachenforschung im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Bibliographie (= Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 2)*. Wien 2002.

<sup>5</sup> Mehr zur Zusammensetzung und Gliederung vom Korpus s. u. 2.2.

lung über einen bestimmten Zeitraum hinweg sucht“ (Ernst 2004: 78). In diesem Zusammenhang wird in den neueren sprachgeschichtlichen Arbeiten mit dem Begriff Textsorte<sup>6</sup> gearbeitet. In Verbindung mit der Kommunikationspraxis der städtischen Kanzleien der frühen Neuzeit wurden unter diesem Aspekt von Arne Ziegler und Jörg Meier die Kanzleisprache von Pressburg und Leutschau aufgearbeitet.<sup>7</sup> Auch wenn sich beide mit der Beschreibung von ausgewählten Textsorten befassen – Meier mit der TS Brief (1997, 1999) und Ziegler mit der TS Handwerksordnung (1999) –, liegt der Schwerpunkt ihrer Untersuchungen auf der komplexen Erfassung der Kommunikationspraxis der genannten Städte im untersuchten Zeitraum.

Da in der slowakischen Germanistik diese neuere Tendenz in der Sprachgeschichtsforschung kaum vertreten ist, gilt als methodischer Wegweiser bei der systematischen Beschreibung der TS Zunftsatzung in der Kesmarker Stadtkanzlei außer den Arbeiten von Meier und Ziegler vor allem die Monographie von Libuše Spáčilová (2000), die die Entwicklung der TS Testament in der Olmützer Stadtkanzlei verfolgt.

## 2 Überlieferung der Textsorte *Zunftsatzung* in der Kesmarker Stadtkanzlei

### 2.1 Zu den Begriffen Textsorte, Zunftsatzung, Stadtkanzlei

In dem slawischen, bzw. slowakischen Kulturraum war die texttypologische Terminologie lange Zeit von der literaturtheoretischen Tradition beeinflusst (vgl. Mistrík 1975, Slančová 1996, Reviľák 2015). Im Rahmen der historischen Prosa grenzt Jozef Mistrík (1975) auch die *administrativ-rechtlichen Genres* („administratívno-právne žánre“, S. 9) wie Eid, Versprechung, Vertrag usw. aus, die ein *verallgemeinertes Modell* („zovšeobecnený model“, S. 16) darstellen, wobei die konkrete Realisierung als *verbales Gebilde* („slovesný útvar“, s. 17) bezeichnet wird. Diese traditionelle Terminologie wird bei Štefan Veľas (1983) um eine neue Sichtweise erweitert: *Genre* und *verbales Gebilde* finden ihre neuen Pendanten *Kommunikationsmodell* und *Kommunikat*. Auch in der texttypologischen Konzeption von Daniela Slančová (1996) tauchen neben den traditionellen Termini *žáner*, *útvar* Begriffe wie *Kommunikat*, *kommunikative Kompetenz* auf, die unbestritten eine sprachpragmatische Dimension besitzen. Ihre Definition von Genre (Slančová 1996: 117) beruht – wie bei der Textsortenbeschreibung im deutschsprachigen Kulturraum – auf Kriterien, die sich in textinterne und -externe einteilen lassen.<sup>8</sup> Verglichen mit der Terminologie von Spáčilová (2000) stellt *Texttyp* das Äquivalent zu *Genre* bzw. *Kommunikationsmodell*, und *Textsorte* den Äquivalent zu *verbales Gebilde* bzw. *Kommunikat* dar, wobei bei Spáčilová die Hierarchie nach unten mit *Textsortenvariante* weiter fortgesetzt wird.

Es gibt zahlreiche Definitionen des Begriffs *Textsorte*. Das Spektrum reicht dabei von den recht komplexen wie: Textsorten sind „sozial-historisch entstandene und tradierte, damit auch kulturspezifisch geprägte, in der Kommunikation real existierende typische Formen sprachlich-kommunikativen Handelns, die kognitiv gespeichert sind und damit über (mehr oder weniger) feste, modellhafte Strukturen verfügen“ (Krause 2000: 48), bis zu ganz einfachen: „Textsorten

---

<sup>6</sup> Zum Begriff Textsorte s. 2.1.

<sup>7</sup> Umfangreiche bibliographische Angaben über die Publikationen beider Linguisten s. Ziegler 2003: 429 ff.; Meier 2004: 334ff.

<sup>8</sup> Auf eine systematische Charakteristik der Textsorte Zunftsatzung nach den textexternen Klassifikationskriterien (die Textfunktion, der Handlungsbereich, die Kommunikationsform und die Rechtssituation) wird hier verzichtet, der Schwerpunkt liegt auf der Beschreibung nach den textinternen Kriterien (das Textthema und der Textaufbau) für die Analyse frühneuhochochdeutscher Texte nach Linke/Nussbaumer/Portmann 1994: 251; Ermert 1979 und Brinker 1983, 1992 (zit. nach Spáčilová 2000a: 27ff).

sind [...] historisch gewachsene Einheiten der kommunikativen Praxis einer Gesellschaft“ (Adamzik 2007: 28). Für Zwecke unserer Analyse ist wichtig, dass es sich um typische Formen kommunikativen Handelns einer Gesellschaft handelt, die modellhafte Strukturen enthalten. Die Textsorte (TS) *Zunftsatzung* wird dementsprechend im Folgenden als eine typische Form kommunikativen Handelns mit einer mehr oder weniger festen Struktur zur Lösung einer bestimmten Kommunikationssituation (offizielle Anerkennung einer von den Zechmeistern repräsentierten Zunft durch die offiziellen Vertreter der Stadt – Richter und Rat, sowie die Erteilung von Privilegien) einer bestimmten Sprachgemeinschaft (Kesmarker Bürgertum) untersucht und beschrieben.

Die Zunftsatzenungen werden in der Forschungsliteratur auch *Artikel* (Papsonová 1985a: 134) oder *Handwerksordnungen* (Ziegler 1999a) genannt, in den untersuchten Schriftquellen finden sich auch Bezeichnungen wie *Zechbrieff* (Sl 1581: 3, Ti 1606: 4)<sup>9</sup>, *Patent* (1589: 4) oder *brieff* (Bü 1609: 9). Sie repräsentieren eine Form der Urkunden- und somit der Rechts- und Geschäftssprache (Schlieben-Lange 1993: 593ff) und gehören in den offiziellen Kommunikationsbereich einer Stadt (Ziegler 2003: 114ff.). Als eine Art Vertrag zwischen den offiziellen Repräsentanten einer spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Stadt und den offiziellen Vertretern einer handwerklichen Kommunität, die zur tragenden und ökonomisch stärksten sozialen Schicht der Stadt gehörte (vgl. Remiašová 2013), war dieses Dokument für die Weiterentwicklung der Stadt von großer Bedeutung. Neben dem offiziellen Bereich auf der Ebene Stadt (Richter/Rat) – Zunft regelten die Artikel, die den Kern der Urkunde bilden, auch die Verhältnisse innerhalb der Zunft, indem sie die Hierarchie Meistervater – alter Meister – junger Meister – Geselle – Lehrjunge bestätigten sowie die Pflichten und Rechte einer jeden Position in dieser Hierarchie definierten. Auf diese Weise griff die Zunft als Interessengemeinschaft (Papsonová 1985a: 134) nicht nur in das gesellschaftliche, sondern auch in das religiöse und sogar ins private Leben ihrer Mittlieder ein (vgl. Papsonová 1985a; 1987). Die Überlagerung all dieser Ebenen, die vom offiziellen bis ins Private reichen, macht die Textsorte *Zunftsatzung* als Gegenstand der Analyse im soziolinguistischen Sinne besonders interessant.

Der Ausdruck *Kanzlei* hat offensichtlich mehrere Bedeutungen. Bei diesem Lemma steht in Grimms Wörterbuch (1954-1960, Bd. 11) Folgendes: „*Der ort wo die schriftliche ausfertigung allgemeiner angelegenheiten einer art geschiehet und wo die dahin gehörigen urkunden und schriften aufbewahret werden; ingleichen die dazu bestellten personen, deren haupt der kanzler ist'. in diesem sinn haben viele behörden ihre eigne kanzlei*“ [...] „*Die kanzleien haben an der ausbildung unserer schriftsprache einen wichtigen antheil gehabt, schon im 15. jh. die kaiserliche, neben dieser später besonders die sächsische, daher Luther: ich habe keine gewisse, sonderliche, eigene sprache im deutschen, sondern gebrauche der gemeinen deutschen sprache, dasz mich beide Ober- und Niederländer verstehen mögen, ich rede nach der sächsischen canzelei, welcher nachfolgen alle fürsten und könige in Deutschland. alle reichsstädte, fürstenhöfe schreiben nach der sächsischen und unsers fürsten canzelei, darum ists auch die gemeinste deutsche sprache.*“

Die Kanzlei ist dementsprechend einerseits als ein Ort, wo durch die dazu berechtigten Personen beurkundet wird und wo die Schriftlichkeiten aufbewahrt werden, andererseits als offizielles Zentrum und Repräsentant einer bestimmten Sprache, einer Sprachgesellschaft zu verstehen.

Was die Stadt Kesmark betrifft, wird hier eine Kanzlei bereits seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert (Žifčák 2008: 71), spätestens aber seit dem 14. Jahrhundert (Piirainen 2004: 59) angenommen. Bis zum Jahr 1526 wurden in der Kesmarker Stadtkanzlei zehn Notare identifiziert (Mislovičová 1999; 2003, zit. nach Žifčák 2008: 74), zwischen 1535 und 1552 weitere

<sup>9</sup> Die Abkürzungen für die Originalurkunden s. 2.2. Bei den Zitaten folgt nach der Abkürzung der Handschrift auch die Zeilennummer.

sechs (Žifčák 2008: 78). Aufgrund der Analyse der hier verfassten Zunftsatzungen kann man das Verzeichnis der in der Kesmarker Stadtkanzlei tätigen Notare bzw. Schreiber um weitere Namen erweitern. So ist die Zunftordnung der Töpfer aus dem Jahre 1556 vom geschworenen Notar *Tridentius Bay* ausgefertigt worden. Sein Name ergänzt die Lücke zwischen dem Jahr 1553, in dem *Georg Tridentius* der Stadtnotar war, und den Jahren 1562-1564, bei denen der Name *Matthias Nitsch* steht (Žifčák 2008: 78). In den Jahren 1587-1609 war *Stephan Feuchter* (*Feichter*) Notar von Kesmark (ebd.), der zugleich der letzte ist, den Žifčák nennt. Die Stadt hat jedoch die Zunftsatzung der Büttner aus dem Jahre 1609 durch *Sebastianum Ambrosium Vnfern Juratum Notarium Verfertigen lassen* (Bü 1609: 42–43), woraus man schließen könnte, dass dieser den Notar *Feuchter* in seinem Amt ablöste. In die Amtszeit *Feuchters* fällt auch der Zechbrief der Schützen aus dem Jahr 1600, unterschrieben mit *Gandl*. Wahrscheinlich derselbe *Christophorus Gandl* steht auch 1614 in dem Privilegium der Fischer. 1645 taucht unter den Namen der Ratschgeschworenen der Stadt Kesmark ein gewisser *Thomas Postler* mit dem nachgestellten Hinweis *Notarius* auf. Auch wenn im Eschatokoll der in demselben Jahr niedergeschriebenen Urkunde der Stiefelmacher, wo normalerweise die Datierung und Besiegelung sowie die Unterschriften des Ausstellers und der Zeugen platziert sind, der Schreiber nicht explizit genannt ist, könnte man davon ausgehen, dass es dieser *Postler* war.

## 2.2 Korpus

Das Korpus besteht aus zwei Teilkorpora. Das Teilkorpus 1 (TK1) bilden die buchstabengetreuen Abschriften von Originalhandschriften der in der Kesmarker Stadtkanzlei in den Jahren 1573-1636 verfassten Zunftsatzungen, die heutzutage im staatlichen Archiv Levoča/Leutschau, Zweigstelle Spišská Sobota/Georgenberg aufbewahrt werden (mehr dazu s. Remiašová 2015: 82 f.). Es handelt sich um Urkunden folgender Zünfte:

- Die Zunft der Schuhmacher (PP MMK Perg. XXX/1573; Abk. Su 1573)
- Die Zunft der Schlosser (PP MMK Perg. XXVII/1581; Abk. Sl 1581)
- Die Zunft der Mälzer (PP MMK Perg. XXXI/1589; Abk. Mä 1589)
- Die Zunft der Tischler (PP MMK XXVIII/1606; Abk. Ti 1606)
- Die Zunft der Büttner (PP MMK Perg. XXIX/1609; Abk. Bü 1609)
- Die Zunft der Fischer (PP MMK Perg. XXXII/1614; Abk. Fi 1614)
- Die Zunft der Bäcker (PP MMK Perg. XXXIV/1636; Abk. Bā 1636)

In der Vorbereitungsphase der Untersuchung wurden die Handschriften transliteriert und zu Zwecken der besseren Orientierung im Text sowie der Verifizierung in nummerierte Zeilen segmentiert. Das auf diese Weise entstandene Textkorpus (TK1) umfasst 35 Normseiten.

Das Teilkorpus 2 (TK2) stellt die Edition von Viktor Bruckner, dem bekannten Zipser Historiker dar, der die zu seiner Zeit auffindbaren Zunftsatzungen der Stadt Kesmark herausgegeben hat (Bruckner 1941). Die Sammlung enthält 33 Texte. Der Vergleich mit den Originalhandschriften hat gezeigt, dass seine in erster Linie für Historiker bestimmten transkribierten Abdrucke zahlreiche Abweichungen und Vereinfachungen in der Graphemik aufweisen und den heutigen Editionsprinzipien nicht entsprechen (Reichmann 1984). Trotz dieser Einwände und trotz der Tatsache, dass in der Sprachgeschichtsforschung die Arbeit mit authentischen Handschriften bevorzugt wird (Ziegler 2003: 17, Meier 2004: 17), wurde auch Bruckners Edition in die Untersuchung miteinbezogen, da der Umfang des TK1 zu klein ist, um zu Schlussfolgerungen über die Entwicklung der TS Zunftsatzung in der Kesmarker Stadtkanzlei gelangen zu können. Zwei von Bruckners Abdrucken mussten allerdings von der Analyse ausgeschlossen werden: die Zunftsatzung der Lein- und Zwillchweber aus dem Jahre 1590, da sie in der Kaschauer

Stadtkanzlei niedergeschrieben wurde und demzufolge das räumliche Kriterium nicht erfüllt, sowie die Zunftsatzung der Hutmacher aus dem Jahre 1757, derer Protokoll und Eschatokoll in der lateinischen Sprache verfasst sind, sodass der Text das sprachliche Kriterium nicht erfüllt. Es folgt die Übersicht der bei Bruckner abgedruckten Zunftordnungen, die ins Korpus miteinbezogen werden (s. Tabelle 1).

Nr.	Datum/Name der Zunft	Abk.	Nr.	Datum/Name der Zunft	Abk.
01.	1515/Hufschmiede*	1515	17.	1609/Riemer	1609c
02.	1545/Fleischer	1545	18.	1610/Schützen**	1610
03.	1552/Schuster – Gesellen	1552	19.	1614/Fischer	1614a
04.	1556/Töpfer	1556	20.	1614/Sattler	1614b
05.	1570/Seiler	1570	21.	1633/Huf-u.Pfannschmiede	1633
06.	1573/Schuster	1573	22.	1635/Tuchmacher	1635
07.	1581/Kürschner	1581a	23.	1636/Bäcker	1636
08.	1581/Schlosser	1581b	24.	1645/Stiefelmacher	1645
09.	1583/Schützen	1583	25.	1666/Knopfstricker	1666
10.	1587/Leinenweber	1583	26.	1671/Gerber	1671
11.	1589/Mälzer	1589	27.	1682/Schlosser	1682
12.	1605/Kürschner	1605	28.	1713/Schön-u. Schwarzfärber	1713a
13.	1606/Tischler	1606	29.	1713/Goldschmiede	1713b
14.	1607/Schneider	1607	30.	1722/Büchsenm. u. Schlosser	1722
15.	1609/Büttner	1609a	31.	1740/Hufschmiede	1740
16.	1609/Fleischer	1609b			

\*Es handelt sich um eine jüngere Abschrift aus dem Jahre 1654.

\*\* Im Text der Zunftsatzung wird das Jahr 1600 angegeben.

**Tabelle 1:** Die Textexemplare der Kesmarker Zunftsatzungen in Bruckner (1941: 185-356) in der Reihenfolge ihres Auftretens

### 3 Textaufbau der TS Zunftsatzung als Texttyp Urkunde in der Kesmarker Stadtkanzlei

Als Ausgangspunkt für die Beschreibung der TS Zunftsatzung dient die Struktur des Texttyps (TT) *Urkunde* (s. Tabelle 2). Es wird der Frage nachgegangen, welche Strukturelemente für die TS Zunftsatzung in der Kesmarker Kanzlei als obligatorisch gelten, an der Grenze zu obligatorisch stehen oder als fakultativ anzusehen sind (vgl. Krause 2000: 93).

Textteile	Strukturelemente/Abk.	Inhalt
<b>I. Protokoll</b>	<b>1. Invocatio/INV</b>	Aufrufung des göttlichen Namens.
	<b>2. Intitulatio/INT</b>	Angabe von Namen und Titel des Ausstellers.
	<b>3. Inscriptio/INS + Salutatio</b>	Angabe von Namen und Titel des Empfängers + Gruß.
<b>II. Substantia</b>	<b>4. Arenga/ARE</b>	Einleitende Formel literarischen Charakters.
	<b>5. Promulgatio/PRO</b>	Bekanntgabe des Willens des Ausstellers.
	<b>6. Narratio/NAR</b>	Umstände, die der Rechtshandlung vorausgingen.
	<b>7. Dispositio/DIS</b>	Darlegung des beurkundeten Rechtsgeschäfts.
	<b>8. Sanctio/SAN</b>	Formelhafte Anordnung weltlicher oder geistlicher Strafen für den Fall einer Verletzung des Rechtsgeschäfts.
<b>III. Eschatokoll</b>	<b>9. Corroboratio/COR</b>	Angabe der Beglaubigungsmittel.
	<b>10. Subscriptio/SUB</b>	Unterschriften des Ausstellers und der Zeugen.
	<b>11. Datierung/DAT</b>	Datumangaben.
	<b>12. Apprecatio/APP</b>	Formelhafter Schlusswunsch.

**Tabelle 2:** TT Urkunde – ideale Textstruktur

(nach Klauser/Meyer 1966: 257f., zit. nach Spáčilová 2000: 33; Schmidt-Wiegand 1993)

Während die grobe Einteilung in Protokoll, Substantia und Eschatokoll in allen untersuchten Texten beibehalten ist, werden die Strukturelemente in unterschiedlichem Maße realisiert (vgl. Tabelle 3A und 3B<sup>10</sup>; detaillierte tabellarische Übersicht s. Remiašová 2015: 55f.). Als obligatorisch und für die TS Zunftsatzung textkonstitutiv, d. h. in allen Texten enthalten, erweisen sich: Angabe von Namen und Titel des Ausstellers (INT); Bekanntgabe des Willens des Ausstellers (PRO); Umstände, die zur Rechtshandlung führten (NAR); Darlegung des beurkundeten Rechtsgeschäfts (DIS) sowie Anordnung der Strafe für den Fall seiner Verletzung (SAN) und letztlich die Datumangaben (DAT). Bezüglich der Dispositio (DIS) und Sanctio (SAN) ist zu bemerken, dass diese in den Artikeln, die den umfangreichsten Teil der Urkunde darstellen, zusammenfallen, indem bei einzelnen Pflichten und Regeln gleichzeitig die Strafe für deren Nicht-Einhalten angeführt werden. Beispiel: „[...] *sollen die gefellen keinen güetten Montag machen, Außgenommen zu Jharmarcks Zeiten, oder alle acht wochen einmhal Zur straffe ein wochen lohn.*“ (Ti 1606: 30–31). Nur selten (in 5 Texten) tritt die Sanctio in allgemeiner Form auf (wie z. B. „*Zum Beschlussz dieser abgeschriebenen Artikel, damit sie [...] zu allen Zeiten [...] festgehalten werden, so geben wir [...] dieser Zech [...] gantze Gewalt die ungehorsame zu strafen.*“ 1556: 201), und zwar vor (in 4 Texten) oder nach dem Hinweis auf Besiegelung (in 1 Text). An der Grenze zu obligatorisch stehen die Angaben von dem Empfänger (INS; 90%) und die Angabe der Beglaubigungsmittel (COR; 90%).

Als nicht maßgebend (fakultativ) gelten für die Struktur der TS Zunftsatzung zur Lösung einer konkreten Kommunikationsaufgabe folgende Strukturmerkmale: Aufrufung Gottes (INV; 38%), einleitende kunstvoll gestaltete Formeln (ARE; 41%) und Unterschrift (SUB; 5%).<sup>11</sup>

Entsprechend der Anordnung der Strukturelemente in untersuchten Urkunden ergeben sich für die TS *Zunftsatzung* in der Kesmarker Kanzlei vier Hauptvarianten, A bis D. Die Varianten A und B kommen in zwei, die Variante D in drei Formulierungsmodifikationen vor. Außerdem

<sup>10</sup> In der tabellarischen Übersicht fehlen die Zunftsatzungen 1570 und 1722 (s. Tabelle 1), die als Sonderfälle in 3.6 behandelt werden. Gesamtzahl der Texte in der Übersicht ist 29.

<sup>11</sup> Interessant ist der Fakt, dass der Notar bzw. Schreiber, dessen Person bei der Analyse der Kanzleisprachen unter dem dialektgeographischen Aspekt eine wichtige Rolle spielt (vgl. Segřová 2010: 5), für die TS *Zunftsatzung* als relativ unwichtig erscheint.

ist ein Mischtyp der TS-Varianten A+D nachzuweisen (vgl. Tabelle 3A, 3B). Einen Vergleich der Struktur einzelner Varianten ermöglicht folgende Übersicht.

ZS	1515	1545	1552	1556	1573	1581a	1581b	1583	1587	1589	1605	1606	1607	1609a
V.	A1	B1	B1	C1	B1	D1	D2	C2	D2	D3	D3	D2	B1	B2
I	INV	INV	INV	-	INV	-	-	-	-	-	-	-	INV	INV
	INT	DAT	DAT	INT	DAT	INT	INT	INT	INT	INT	INT	INT	DAT	DAT
	PRO	ARE	ARE	PRO	ARE	PRO	PRO	PRO	PRO	PRO	PRO	PRO	ARE	ARE
	INS	INT	INT		INT	INS	INS		INS	INS	INS	INS	INT	INT
		PRO	PRO		PRO								PRO	PRO
		INS	INS		INS								INS	INS
II	-	-	-	-	-	ARE	ARE	-	ARE	-	-	ARE	-	-
	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR
	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS
	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN
III	COR*	COR	COR	COR	COR	-	COR	COR*	COR	COR	COR	COR	COR	COR
	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	SUB
	SUB			SUB										DAT

\* Verweis auf Besiegelung in Narratio platziert.

**Tabelle 3A:** Varianten der TS Zunftsatzung in der Kesmarker Kanzlei (1515-1609a): A1, B1-2, C1-2 und D1-3 (ZS – Zunftsatzung; V. – Variante)

ZS	1609b	1609c	1610	1614a	1614b	1633	1635	1636	1645	1666	1671	1682	1713a	1713b	1740
V.	D3	D3	D3	C1	D3	A2	A2	D2	A+D	D1	A2	A2	D3	D3	D3
I	-	-	-	-	-	INV	INV	-	INV	-	INV	INV	-	-	-
	INT	INT	INT	INT	INT	INT	INT	INT	INT	INT	INT	INT	INT	INT	INT
	PRO	PRO	PRO	PRO	PRO	PRO	PRO	PRO	PRO	PRO	PRO	PRO	PRO	PRO	PRO
	INS	INS	INS		INS	INS	INS	INS	INS	INS	INS	INS	INS	INS	INS
II	-	-	-	-	-	-	-	ARE	ARE	ARE	-	-	-	-	-
	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR	NAR
	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS	DIS
	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN	SAN
III	COR	COR	COR	COR	COR	COR	COR	COR	-	-	COR	COR	COR	COR	COR
	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT	DAT
			SUB	SUB											

**Tabelle 3B:** Varianten der TS Zunftsatzung in der Kesmarker Kanzlei (1609b-1740): A2, C1, D1-3 und die Mischform A+D

Einzelne TS-Varianten zeichnen sich durch eine für sie charakteristische Anordnung der Strukturteile aus, die in jeder Urkunde durch typische sprachliche Formen realisiert werden. Diese sind bei der Darstellung der sprachlichen Realisierung der TS-Varianten in folgenden Übersichten (Tabellen 4-10) fett markiert.

### 3.1 Variante A

Dieser Variante gehören fünf Texte (17%) an, die zwei Variationen aufweisen: einmal mit (A1) und viermal (A2) ohne Unterschrift des Schreibers. Im Protokoll sind die Angaben über den Aussteller, den Adressaten und die Bekanntgabe des Willens des Ausstellers enthalten. Die Substantia besteht aus der Narratio und den ausführlichen Artikeln. Im Eschatokoll wird auf die Besiegelung hingewiesen, obligatorisch ist die Datierung.

Das Gesagte wird hier am Beispiel der Zunftsatzung der Lederer (1671) aus Bruckners Edition (Bruckner 1941: 321–329) demonstriert.

Textt.	Str.el.	sprachliche Realisierung
I.	INV	<i>Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit in einem Göttlichen und unzertrennten einigen Wesen. Amen, Amen.</i>
	INT	[Namen 1+12] <sup>12</sup> <i>Rathsgeschworene</i> und [Name] <i>Elterster Vormundh</i> ; [Namen 11] <i>seine im königlichen Stuhl zugeordnete Beysitzer dieser königlichen freyen Stadt Késmark</i> ;
	PRO INS	<i>Thunn Kund und zu wissen in Kraft dieses offenen Zech-Brifes, Wenn (wem)<sup>13</sup> dieser vorkommt, oder zu lesen überreicht wird.</i>
II.	NAR	<i>Das anheut untergesetzten Dato vor Aus (uns) in öffentlicher Versammlung erschienen die Ehrsamten und geachten Meister des Löblichen Handwercks der Lederer, [...]<sup>14</sup></i>
	DIS SAN	<i>[...] als sollen vor allen Dingen alle und jede dieses Hadwrks ehrliche Meister, jung und alt des göttlichen Dienstes fürnehmlich an den heiligen Sonn- und Feyertägen bey Verwendung hoher Stafe der Stadtobrigekit die Üppigkeit gänzlich verbothen seyn [...]</i>
	III.	
	COR	<i>Zu mehrerer Urkund haben wir solche Articul mit Gemeiner Stadt gröszern Secret Insigel bekräftiget.</i>
	DAT	<i>Sogeschehen in besagter König-Frey-Stadt Késmark den 18-ten Monaths Tag Decembris. Im Jahr nach Christi unsers Erlösers heilwärtigen Geburt, 1671.</i>

Tabelle 4: TT Urkunde, TS Zunftsatzung – Variante A

### 3.2 Variante B

Dieser Gruppe werden fünf Texte zugeordnet (17%). Im Vergleich zu anderen Varianten ist das Protokoll sehr umfangreich und enthält auch solche Strukturelemente, die im TT *Urkunde* auf die Substantia verteilt sind (ARE, PRO). Demzufolge ist der Hauptteil auf die Narratio und die Artikel beschränkt. Das Eschatokoll besteht aus dem Hinweis auf Besiegelung und der Datungangabe. Der Unterschied zwischen B1 und B2 liegt in der Angabe des Schreibernamens.

Dieses Modell soll am Beispiel der Zunftsatzung der Büttner (1609) vorgestellt werden, die als Originalhandschrift überliefert und auch in der Edition von Bruckner enthalten ist. In nachstehender Übersicht wird nach eigener Abschrift (TK1) zitiert.

<sup>12</sup> Die Anzahl der Rathsgeschworene ist in allen untersuchten Texten 12. Der erstgenannte Name in diesem Fall ist höchstwahrscheinlich der des Richters, auch wenn darauf – im Unterschied zu anderen Zunftordnungen – nicht explizit hingewiesen wird.

<sup>13</sup> In runden Klammern stehen die Korrekturen derjenigen Stellen, die als Verlesungen des Editors zu bewerten sind.

<sup>14</sup> Da NAR, DIS und SAN sehr umfangreich sind, werden sie in der hier präsentierter Übersicht in gekürzter Form angeführt.

Textt.	Str.el.	sprachliche Realisierung
I.	INV	<i>In namen Gottes der Heiligen Dreifaltigkeit eines Göttlichen wefens Amen.</i> (Z. 1-2)
	DAT	<i>In den Jahr der Heiligen geburt JESU CHRISTI unfers Heila(n)des 1609 den 21 tag Jannary.</i> (Z.2-3)
	ARE	<i>Himidt das wier alle tödlich Vndt Vergänglich fein.</i> Damit Menschliche bewehrung auf ewig in gedächtnuß zur volkomender Zeit gantz Vnficher ist So ist wol billig Vndt bequem durch nachfolgender Zeit Notthurfft willen bewehren Vndt Zubestädigen mit breflicher Vrkundt Vnndt innhaltung. (Z. 3-4)
	INT	<i>Wier derowegen</i> [Name], <i>Riechter der Zeit diefer Stadt Keißmarck,</i> Vndt [Namen 12] <i>Rathmänner, darnach zwelfff Herren Von der gantzen gemein aufferwehlet nemlich</i> [Namen 12] (Z. 4-8)
	PRO	<i>Bekennen</i> hiemit öffentlich Vndt thuen kundt (Z. 8)
	INS	<i>die Erbaren Meister des Erbaren handswercks der Püttner</i> (Z. 10)
II.	NAR	<i>Vndt Vnß eintrachtlich ermütiges fleiffes gebeten, ihnen Verleihen, Vndt zubestädigen Vollkommenheit einer Zeche Vndt bruderschaft, nach außweifung anderer erbarer Städte, mit den Vntengeschriebenen Artikln</i> derfelbigen zugebrauchen haben wier ansehende groffe gebrechlichkeit diefer Stadt Volcks halben, als wier mit mancherley aufsichtigung umbgeben, Vndt diese Stad an den grätzen Vndt ecken dieses Reichs zu Hungarien gelegen ist Vndt mit mancherley gefährlichkeit Zu tag Vndt Zu nacht angefochten findt. Diesen zuwiderstehen mit mehrung des Volcks Vnd durch nach(f)olgender Zeit ein besserung der Zeche. Vnd auch der Stadt wier eintrechtighen mit wolbedachten mutt Vnd Zeitigen Rath Verwilliget, ihnen diese Zech nach ausweifung anderer Städte Zukräftigen. <b>Derowegen wier ihnen Vor Vnd nachgeschriebene sachen Vnd Artickel Verleihen Vndt bestädigen</b> allendthalben zugebrauchen Gott zu ehren Vnd zue aufnehmen diefer Stadt. (Z. 10-15)
	DIS SAN	<b>I.</b> Sollen Mayster Vndt ge(se)llen sich zu Gottes wort halten, Vnd welcher die Predigt an Sontag unntwillig Verfeumen wirdt, <b>soll er nach erkandtniß der meyster gestrafft werden.</b> <b>II.</b> Soln sie am tag Urbani ihren eingang haben, Vnd sich der gebehr nach Verhalten. <b>III.</b> Wer das handtwerck der Püdner lernen will soll <b>Von ehrlichen eltern bekummen Vnd gebohren sein,</b> Vnndt der Zech niederlegen Zwey pfundt wachs, ein pint wein, Ein florl ein mahl Von zwey gerichtten, Vnd <b>soll lernen drey Jahr.</b> Wan er auszulernen hat soll er gesellen geld geben ain florl ain pint wein, Vndt ein mahl nach fein Vermögen. [...] (15-41)
III.	COR	<i>Vndt das zum wahren Vnwiederprechlichen Vrkundt, Versicherung Vndt bekräftigung aller abgeschriebenen Artikeln,</i> so haben wier diesen der erbaren Püdner Zech midterteiltten offenen brieff, <b>mit Unfern der Stadt gröffern Insigill,</b> dessen wier sonderlich Zu diesen sachen gebrauchendt seindt, wifendtlich anhangen, (Z. 41-42)
	SUB	<i>Vnndt durch Sebastianum Ambrosium Vnfern Juratum Notarium Verfertigen lassen.</i> (Z. 42-43)
	DAT	<i>Gefchehen Vndt gegeben</i> in der Stadt Keißmarck die anno ut supra: <b>Inn der Regierung des Durchleuchtigsten, Großmächtigsten fürsten Vnd Herrn, Herrn Matthia des andern Königs in Vngern, designirten König in Bohemb, Ertzhertzogen in Osterreich Hertzogen in Zu Burgundt, Margraffen in Mähren, Vnfers allergnädigsten Herrn</b> (Z. 43-45)

Tabelle 5: TT Urkunde, TS Zunftsatzung – Variante B

## 3.3 Variante C

Das nicht so häufig vertretene (10%) Kommunikationsmuster C stellt bezüglich der Anzahl der Strukturelemente die effektivste Reduktion der Idealstruktur des TT Urkunde dar. Die Präambel besteht aus der Intitulatio und der Promulgatio, die Relatio bilden die für alle Varianten obligatorischen Strukturen die Narratio und die Artikel (DIS und SAN). Es ist die einzige Zunftsatzungsvariante, die im Teil Beglaubigung obligatorisch das Strukturelement Subscriptio (Unterschrift) enthält. Nachstehend wird sie am Beispiel der Zunftsatzung der Fischer aus dem Jahre 1614 (TK1) demonstriert (Tabelle 6).

Textt.	Str.el.	sprachliche Realisierung
I.	INT	<i>WIR Richter Vnd Rath Der Stadt Kaißmarckt In Ober Hüngern Benendlich [Name] Der Zeit Stadt Richter [Namen 12] Vnd Im Auffern Rath [Name] Der Zeit Gemeiner Stadt Vormünd vnd Elterfster, [Namen 11] (Z. 1-5)</i>
	PRO	<i>Bekhennen vnnd Thuen Kund In Krafft Dieses Hiemit Offentlich (Z. 5)</i>
II.	NAR	<i>daS vor vnß vnd vnfern volkomlich sitzenden Rath vnd Gericht erschienen find, die Ehrbarn vnd fürfichtigen, [Namen 4], sämbtlich vnser Mitbürger vnd Inwohner alhir, alß verordnete Eltsten auß der Ehrbarn Brüederschafft der fischer, vnd uns ihr durch vnser Löblich Stattgericht noch vor Anno 1453 herrürendes, ertheiltes vnd vnter besygelter fertigu<sup>ng</sup> herauß gegebenes verliehenes privilegium eingereicht, der Briff aber wegen alter verlegenheit schadhafft worden, daher sie uhrsach genomben zu<sup>r</sup> würllicher erhaltung ihrer bißanhero gebrau<sup>3</sup>chten freyheiten vmb Newe Confirmation vnd be(f)tetigung derselben in demütigen gehorsamb anzuhalten: [...] (Z. 5-9)</i>
	DIS	<i>Erflich, welcher sich in diese brüederschafft einzu<sup>3</sup>lassen willens, sol</i>
	SAN	<i>anfänglich seines ehrlichen herkhomens gläubwürdige Zeügniß haben, vnd folgents gefezten Eltsten der Ehrbarn Brüederschafft Zum gebrauch vnd befürderu<sup>ng</sup> Christlichen Kirchen Zwey Pfünd wachs vnd einen halben Gülden Hüngh ein Zulegen schuldig sein. [...] (Z. 13-15)</i>
III.	COR	<i>Deß Zúe wahren vhrkhünd vnd standhafftiger verficherung haben wir dieses privilegium vnd freyheit mit vnser vnd gemeiner Statt größserm Insigel bekrefftigen wollen (Z. 31-32)</i>
	DAT	<i>Gefchehen vnd geben den fünffzehenden Tag Aügüstj nach Christj vnseres Erlöfers vnd Seeligmachers frewdenreichen gebürt im Taüsent Sechs hundert vnd Vierzehenden Jar. (Z. 33-34)</i>
	SUB	<i>Christophorus Gandl (die in der Handschrift unlesbare Unterschrift rekonstruiert nach Bruckner 1941: 278)</i>

Tabelle 6: TT Urkunde, TS Zunftsatzung – Variante C

## 3.4 Variante D

Es handelt sich um die am häufigsten vertretene Variante (52%). In diesem Fall liegen drei Formulierungsvarianten D1-3 vor, deren Unterschiede im Wesentlichen die Gliederung des Haupt- (die Formulierungsmuster mit und ohne ARE) und des Beglaubigungsteiles (die Formulierungsmuster mit und ohne COR, vgl. Tabelle 3A, 3B) betreffen. Als invariant für die Substantia gelten Narratio, Dispositio und Sanctio (100%). Im Folgenden wird die Struktur sowie die sprachliche Realisierung der Variante D2 am Beispiel der Originalurkunde der Schlosser 1581 (TK1) dargestellt.

Textt.	Str.el.	sprachliche Realisierung
I.	INT	<i>WIER</i> [Name] <i>der zeit Richter. Vnnd.</i> [Namen 12] <i>Ratsgeschworne der Stath Kafmarckt, vnnd</i> [Name] <i>Eltifter in der gemein</i> [Namen 11], <i>seine beifitzer</i> (Z. 1-3)
	PRO	<i>Bekennen vnnd tüenn Kündt</i> (Z. 3)
	INS	<i>vor iedermeniglich, durch diesenn unnsereffen offenen Zechbrieff wem der fürkhümpf, oder wo Er verlesenn wirt.</i> (Z. 3)
II.	ARE	<i>Das noch dem alle vnnd iede menschliche Ordnung, saczünng vnnd stiftung wie die einen namen haben khinnen durch briffliche urkündt kündtschafft vnndt hanndtfeften, weil wir alle sterblich, missen zükhimffziger zeit vnnd gedechtnis begriffen werden</i> (Z. 3-4)
	NAR	<i>vnnd vns derwegen vnnd in diser betrachtünng, die Erfamen Meister eines erbarnn Hanndtwercks der schloffer so bis Dato alhier zechlos gewesenn als nemlichen</i> [Namen 5], <i>alle vnnsere mitwoner yhnen eine redtliche richtige Zech noch löblichenn brauch vnnd gewonheit in anderin außlendischenn vnnd Inlendischenn ortenn vnnd fleckhenn auffzürichtenn vnnd ahnzüorden ginfüglich züzulassenn auch die selb mit vnsern offnen Briffen vnnd gerichlichenn vrkhunden Ad perpetuam rej Memoriam besetzenn wollenn [...]</i> (Z. 4-6)
	DIS	<i>[...] Da zwen meister in einer werckstatt arbeitende betretenn wordenn,</i>
	SAN	<i>follenn noch der zech erkenntnis gestrafft werden. Einenn gefellenn des Hanndtwercks vnnd redlich, sol kein meister vber fierzehen tag befürdern, sonnst sol er gestrafft werdenn vmb so viel der geseb/lin des mit arbeit verdint hatt. [...]</i> (Z. 12-13)
III.	COR	<i>Diese alle vnnd iede obgeschribenne vnndt benente Artickel, so vns die Erbarren meister eines Erfamen Hanndtwercks der schloffer fürbracht, nemen wier himit wißentlich vnnd aus habender gerichtlicher macht vnnde khrafft vnnd dessen zü gewisser vrkhündt, habenn wier diesenn Brieff, mit vnserm des gerichtts greßfern Infigil verfertigen lassen,</i> (Z. 28-30)
	DAT	<i>Welcher gebenn ist denn Leczenn Tag des monats May Im Jar nach Christi geburt vnnsers Erleosers vnnd Heilandts, Taußend Fumffhündert vnnd Einvnnddachzigten.</i> (Z. 30)

Tabelle 7: TT Urkunde, TS Zunftsatzung – Variante D

## 3.5 Variante A+D

Zu diesem Typ gehört nur ein Text, die Zunftsatzung der Tschieschmenmacher 1645 (Bruckner 1941: 307-313). Der Aufbau des Protokolls (INV/INT/PRO/INS) entspricht dabei der Variante A, während die Gliederung der Substantia und des Eschatokolls (ARE/NAR/DIS/SAN; DAT) mit der Variante D1 identisch ist (s. Tabelle 8).

Textt.	Str.el.	sprachliche Realisierung
I.	IVN	<i>In Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, in einem Göttlichen und Ungetheilten Wesen. Amen.</i>
	INT	<i>Wir [Name] Richter, [Namen 12] Rathsgeschworene [Name] Aeltester u. Vormund. [Namen 11] seine im Königlichen Zwölfstel Stuhl, Beysitzer</i>
	PRO INS	<i>bekennen und thun kund hiermit öffentlich, durch diesen unsern Zechbrief wenne (weme) der fürkombt oder vorgelesen wird,</i>
II.	ARE	<i>dass nach deme alle und Jede menschliche Ordnung, Satzung und Richtung (Stiftung) wie die einen Nahmen haben durch Briefliche Urkund und Handfesten weil wir alle sterblichen auf künftige Zeit und Gedächtnis müssen begriffen werden.</i>
	NAR	<i>Und was (uns) derowegen in dieser und Jener Betrachtung, die Ersamen Meister des löblichen Tschieschmenmacher Handwerks alhie bey uns in Kaysmark als nehmlich. [Namen 8] Unsere Mitwohner daselbsten (?), damit wir Ihnen eine Redliche Richtige Zeche auch (auf) Löblichen Brauch und Gewohnheiten, wie in andern Löblichen Orten und Städten an und aufzurichten auch anzuordnen Günstiglich zu lassen. [...]</i>
	DIS SAN	<i>[...] Ausserhalb dieses Handwerks soll keiner frey haben mit Czischmen zu handeln, auch nicht von Fehlmarck zum verkaufen lasen arbeiten. Da sollches von einen erlichen Meister begehret wird, sol ers dem Zechvater anmelden, thuet ers nicht, hat er seine Straffe, so viel die Czischmen wert sein. [...]</i>
III.	DAT	<i>Gebegenn (gegeben) in der königl. freyen Stadt Kayssmark. Im Jahr nachder gnadenreichen geburth unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, Im Ein tausend Sechs hundert fünf und vierzigsten Jahre des Joannis Baptisti.</i>

Tabelle 8: TT Urkunde, TS Zunftsatzung – Variante Mischtyp A+D

### 3.6 Sonderfälle

Als Sonderfälle sind zwei Zunftsatzungen aus dem TK2 zu bezeichnen: Die Zunftsatzung der Seiler 1570 (Bruckner 1941: 202–206) und die der Büchsenmacher- und Schlosser-Gesellen 1722 (Bruckner 1941: 357–361). Die Gliederung der Präambel I.I im Text 1570 erinnert an die Variante B (s. Tabelle 9). Die Besonderheit dieses Textes stellt die zweite Präambel (I.II) dar, die in Relatio (II.) eingebaut ist, was damit zu erklären ist, dass ein Teil dieser Urkunde die Abschrift derjenigen Zunftsatzung bildet, die die Meister dem Rat zur Bewilligung vorgebracht haben, und die selbst die Gliederung einer Urkunde aufweist. Interessant ist auch die Aufspaltung des PRO in zwei Teile sowie die Platzierung der INT, die zwischen PROa und PROb eingeschoben ist (vgl. Tabelle 9), was als ein Versuch um eine stilistische Modifikation zu bewerten ist.

Textt.	Str.el.	sprachliche Realisierung
I. I	INV	<i>In Namen Gottes der heiligen Draifaltigkeit und untertailten Ainigkeit</i>
	DAT	<i>Noch der Mensch Werdung unsers Heilandzes Im Tausent finfhündert und Sibenzigisten Jahr denn deitzendes (drei-) des Monats Januars „beyder Regierung des<sup>15</sup> hoch und wolgeborenen Herrens Herren Alberth Vonn Lasko der Siradischen Waydwdoschafft grossgraffes frey und Erbherrns in Kaismarkt auf Lasko Ryhtviam und Dunawetz. Unsern gnädigen und gebittenden Herren.</i>
	ARE	<i>Nachdem wir alle tödtlich und vergenglich auch nichts gewisses von den todt zu gewehren wir, so ist es woll Vonnöten damit menschliche bewehrung und Uhrkunt zur ewigen gedächtnis in nochfolgenden Zeit durch schriftliche Verzeichnung Wellche Allein Von dem tod und zergenglichkeit und Versichern bei der zeit erhalten und bestatiget werde.</i>
	PROa	<i>So bekennen Wir nun hierauf</i>
	INT	<i>wie hernach geschriebene [Name] der Zeit Richter [Namen 11] auch Meistern unnd in namen der zwelleft Herren Alls nemlichen anthun seiner der Zeit eltister [Namen 11! anstatt von 12]</i>
	PROb INS	<i>Und thun ferner khunt mannglichen mit diesen offenen brieff Wann oder Wo er Verlesen Wirtt in gegenwertiger oder khünftiger Zeit</i>
II.	NAR	<i>das in dato vor Unsern sitzenden Versamellten Ratt erschienen und kummen sinds des ersamen und fürnemen (fürnemen) Matthes Nimmerdaheim und georg flügl weg und in nahmen Aller Mayster des ersamen Handwerks der Saylor Und uns fürbracht [...] uns derowegen demitiges fleisses ihnen zu solcher Aufrichtung alle ihre Artikell Handwerks gewonheit und löbliche breich noch exempell oder Andern sütte (stätte), wellche Artikel sie Uns schriftlich eingegeben zu ersichtigen, anzunember und zu bestätigen. Welches wir ihnen Von ampts wegen noch dem Wir uns ordliche handwerk und aufrichtige Handwerk jede Zeit zu befürdern und schuldig und zu thuen genaigt nicht abschlagen wollen und lauts sollche ihre handwerksschluss Artikell Vonn Wort zu Vortt Also:</i>
I.II	INT	<i>Wir Mayster des Handwerks der Saylor</i>
	PRO	<i>thuen kunt und zuwissen</i>
	INS	<i>aller männiglichen</i>
II.	DIS SAN	<i>das auf unsern handtwercs sollicher brauch und gewonheit ist Wellischer Mayster mit uns Zech halten will, der soll sein fürnemens und ehrlichen geschlecht und ursprung von seynen Eltern ehelicher geburth und gutter Nation und Herkommnes, auch seine gebürth und leerbrief das er in einer aufrichtigen Zech gelernt hat darthuen. [...] Und wan ein meyster die Arbeit dingt es sey auf einen schlos oder einer stat, sol ihm khein ander meister ein einfal thun, wan es den meistern nicht adern khündt, was er dingt, sol er hrat gestrafft werden in der Zech [...]</i>
III.	COR	<i>Diese Und all andre dergleich obgreschriebene (-geschriebene) Artikel haben wir vorgemelte in Kraft unseres stattgerichts Und dieses freypatent mit beyder Rat Verwilligung angenommen, ratificiert und bestätigt. Annehmen und ratificieren und bestätigen sie hiemit festglicher und angehengter Vollmacht erstnente Meyster in sollichen allen erdenklichen handauhaben (handanhaben) [...] auch dessen zu Urhkund haben wir diesen brieff mit gewenlichen unsern grösseren Hannt Insigell Verfertigen lassen.</i>
	DAT	<i>Actum Kesmarkt im iahr Und tag wir (wie) ober (oben) verzeichnet.</i>

Tabelle 9: TT Urkunde, TS Zunftsatzung – Sonderfall 1

<sup>15</sup> Die meisten Texten (in 27 von 31) weisen eine einfache Datierung (Jahr, Monat, Tag) auf, in 4 Urkunden werden zusätzlich Angaben über den Feudal- bzw. Landesherrn angeführt (Urkunde 1570 – Albert Laski, Feudalherr in Kesmark, Urk. 1607 – Kaiser Rudolf, Urk. 1609a und 1609b – König Matthias).

Der Text 1722 stellt einen Sonderfall nicht nur bez. seiner Gliederung, sondern auch bez. des Ausstellers (vgl. die Anm. 16–18 unten) dar. Der einleitende Teil der Urkunde besteht aus zwei Präambeln (I.I und I.II), im Übrigen erinnert der Text an die Variante D3.

Textt.	Str.el.	sprachliche Realisierung
I. I	INV	<i>In Nahmen der Hochgelobten Heiligen Drayfaltigkeit Amen. Weilen der gerechte Gott nach seinen weisen Rath und Willen uns umb unserer Sünden Wegen mit der schädlichen Feüers Brunst im Jahre Christi 1721 den 7-ten Augusti hat heimgesucht, durch welche der Dritte Theil der Stadt und darinnnen auch unsere Gesellen Articul verbrandt sind.<sup>16</sup> [...]</i>
	INT I	<i>Vor Zeit gewesene <b>Herr Stadt-Richter</b> [Name] und wie derer <b>Raaths-Geschwornen</b> ihre Nahmen folgen: [Namen 4] etc. Als hat ein Ehrsamtes Handwerk derer Büchsen-Macher und Schloszer sambt ihren Gesellen für Raathsam u. gültig gehalten, dasz von denen Eltesten Meistern 4, von Gesellen aber und Jungen 2 Nahmen sollen eingeschrieben werden, und zu Bekräftigung dieses soll das grosse Zechen-Sigill<sup>17</sup> drauff gedrucken werden</i>
I. II	INT II	<i><b>Wir Zech-Meister und Eltesten der Zechen</b>, Nahmentlich: [Namen 4]</i>
	PRO	<i><b>thun kund</b> hiermit</i>
	INS	<i><b>für Jedermäniglich in Kraft dieses offenen Articul Brieffs,</b></i>
II.	NAR	<i>dasz an heüt unten gesetzten Dato <b>vor unser</b> versammeltes Handwerk<sup>18</sup> <b>erschiehnen sind die Ehrsamten und Nahmhaffren</b> Gesellen und Jünger als Nahmentlich [Namen 2] diese haben ein gantzes Ehrames Handwerk <b>ersucht u. gebethen, wir wollen doch ihnen ihr Articul Brieff</b> verfertigen und folgen laszen; [...]</i>
	DIS	<i>Zum 1.sten <b>Soll sich ein jeder</b> Gesell u. Junger alle Sonn- und Feyertäge zum Gehör Gottliches Worts fleiszig einstellen, und den Gottes-Dienst ohne einige vorfallende nothwendige Ursach nicht versäumen ingleichen allerhand Gottes Lästerungen fliehen und meyden, wie auch unter wehrenden Gottes-Dienst sich in keinen Wierdts-Hausz finden laszen, <b>bey groszer Gerichts-Straff.</b> [...]</i>
	SAN	
III.	COR	<i><b>Zu mehrer Urkundt haben wir</b> solche Articul <b>mit unsern gewöhnlichen</b> allhie anhängenden <b>Zechen-Insigill beröffiget.</b></i>
	DAT	<i><b>Geschehen</b> in der besagten Königlichen Freyen Keyzers-Marck, d. 19. ten May des 1722-sten <b>Jahres.</b></i>

Tabelle 10: TT Urkunde, TS Zunftsatzung – Sonderfall 2

<sup>16</sup> Bei einer detaillierten Analyse der Texte werden die Strukturelemente weiter in inhaltliche Strukturen eingeteilt (vgl. Spáčilová 2000). In diesem Fall enthält die Präambel außer der INT eine andere Mitteilung (Informationen über den Brandt) und die Begründung (warum ist die eine neue Beurkundung notwendig) und den Verweis auf die alten Artikel sowie auf die Rechtshandlung, die vor einer bestimmten Zeit (nicht genau angeben) stattgefunden hat (Terminologie nach Spáčilová 2000: 34ff., der TS Zunftsatzung angepasst und erweitert).

<sup>17</sup> Es handelt sich um die einzige Urkunde, an die zur Beglaubigung nicht das Stadtsiegel, wie gewöhnlich, sondern das Zechsigel angehängt wird. Die Besiegelung wird im Text zweimal erwähnt, einmal im Protokoll (in INT I) und einmal im Eschatokol (in COR).

<sup>18</sup> In der Position des Ausstellers der Urkunde treten die Zechmeister auf, nicht der Stadtrat. Im Vergleich zu anderen Texten geht es hier um eine andere Art von Hierarchie, u. z. nicht offizielle Vertreter der Stadt – offizielle Vertreter der Zunft, sondern offizielle Vertreter der Zunft – Gesellen, Lehrjungen. Außer dem Aussteller der Urkunde und dem Adressaten ist die Gliederung und die sprachliche Realisierung des Textes mit anderen Texten aus dem Korpus vergleichbar, worauf auch die fettgedruckten Textstellen hinweisen.

## 5 Zusammenfassung

Bei der Analyse der TS Zunftsatzung in der Kesmarker Kanzlei wurde festgestellt, dass sie in vier Hauptvarianten (A-D) und einem Mischtyp (A+D) realisiert wird, wobei die Variante D am häufigsten vertreten ist (52%). Die zwei Sonderfälle (1570, 1722), die keinem dieser Formulierungsmuster angehören, weisen in ihrer Gliederung eine unterschiedliche Lösung der Kommunikationssituation auf: In ihre Struktur wurde ein Teil eines früher verfassten Dokumentes eingebaut.

Die Konfrontation der Struktur der TS Zunftsatzung mit der Idealstruktur des TT Urkunde zeigt, dass die TS Zunftsatzung dessen Reduktion darstellt. Als für die TS textkonstitutiv wurden folgende Strukturelemente identifiziert: Angabe von Namen und Titel des Ausstellers (Intitulatio); Bekanntgabe des Willens des Ausstellers (Promulgatio); Umstände, die zur Rechtsbehandlung führten (Narratio); Darlegung des beurkundeten Rechtsgeschäfts (Dispositio) und Anordnung der Strafe für den Fall seiner Verletzung (Sanctio). Die genaue Analyse der Struktur der TS Zunftsatzung und ihrer sprachlichen Realisierung ist eine wichtige Voraussetzung für ihre inhaltliche Interpretation, die in der nächsten Phase der Untersuchung folgt.

## Literatur

### (a) Wörterbücher

- DWB = DEUTSCHES WÖRTERBUCH VON JACOB GRIMM UND WILHELM GRIMM. Grimm, Jacob u. Wilhelm (1854-1960): Deutsches Wörterbuch. Leipzig. Bd. 11.  
 MITTELHOCHDEUTSCHES HANDWÖRTERBUCH VON MATTHIAS LEXER: Lexer, Matthias (1992): Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Bd. I-III. Stuttgart: S. Hirzel – Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

### (b) Sonstige Literatur

- Adamzik, Kirsten (2007): Die Zukunft der Text(sorten)linguistik. Textsortennetze, Textsortenfelder, Textsorten im Verbund. – In: Fix, Ulla/Habscheid, Stephan/Klein, Josef (Hrsg.): Zur Kulturspezifik von Textsorten. Tübingen: Stauffenburg Verlag, S. 15–32.  
 Bruckner, Viktor (1941): A kézmárki céhek jog- és művelődéstörténeti jelentősége okirattárral [Rechts- und kulturhistorische Bedeutung der Kesmarker Zünfte mit einer Urkundensammlung]. Miskolc.  
 Ernst, Peter (2004): Sprachpragmatische Grundlagen der Sprachgeschichtsschreibung. – In: brücken. Germanistisches Jahrbuch Tschechien – Slowakei. Neue Folge 12. Prag: Lidové noviny, S. 77–84.  
 Krause, Wolf-Dieter (2000): Text, Textsorte, Textvergleich. – In: Adamzik, Kirsten: Textsorten. Reflexionen und Analysen. (Textsorten. Bd. 1). Tübingen: Stauffenburg Verlag, S. 45–76.  
 Marek, Miloš (2003): Saxones nostri de Scepus: K niektorým otázkam príchodu saských hostí a ich života na Spiši. – In: Homza, Martin/Gładkiewicz, Ryszard (Hrsg.): Terra Scepusiensis. Stav badania o dejinách Spiša. Levoča, Wrocław: Lúč, S. 353–365.  
 Meier, Jörg (1997): Deutschsprachige Briefe in slowakischen Archiven. Die Korrespondenz der Leutschauer Kanzlei im 16. Jahrhundert. – In: Karpatenjahrbuch 1998. Jg. 49. Stuttgart. S. 140–146.  
 Meier, Jörg (1999): Deutschsprachige Briefe in slowakischen Archiven (Teil 3). Briefe von Studenten aus dem 16. und 17. Jahrhundert. – In: Karpatenjahrbuch 2000. Jg. 51. Stuttgart, S. 68–77.  
 Meier, Jörg (2004): Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Historische Soziopragsmatik und Historische Textlinguistik. (Deutsche Sprachgeschichte. Texte und Untersuchungen. Bd. 2). Frankfurt am Main-Berlin-Bern-Bruxelles-New York-Oxford-Wien: Peter Lang.  
 Mistrik, Jozef (1975): Žánre vecnej literatúry [Texttypen der Sachliteratur]. Bratislava: SPN.  
 Papsonová, Mária (1985a): Prešover Zunftordnungen aus dem frühen 16. Jahrhundert. – In: Zeitschrift für Germanistik 2. Leipzig, S. 133–143.

- Papsonová, Mária (1985b) Die Zipser Willkür aus Spišská Sobota (Georgenberg). Untersuchungen zum Laut- und Formenbestand. – In: R. Große (Hrsg.): Beiträge zur Erforschung der deutschen Sprache, Band 5. Leipzig, S. 41–65.
- Papsonová, Mária (1987): Zur Sprache der Urkunde der Košicer Kürschner aus dem Jahre 1448 und zum Problem ihrer Vorlage. Ein Beitrag zur Erforschung des Frühneuhochdeutschen in der Slowakei. – In: brücken. Germanistisches Jahrbuch DDR-ČSSR. Red. Michael Berger. Praha, S. 181–196.
- Papsonová, Mária (2004): Aus den Handschriftlichen Büchern der frühen Neuzeit aus Kesmark/Kežmarok. – In: Chalupecký, Ivan (Hrsg.): Z minulosti Spiša. Ročenka Spišského dejepisného spolku v Levoči. XII. ročník. Levoča: Spišský dejepisný spolok. S. 59–72.
- Papsonová, Mária (2012): Die deutsche Kanzleisprache in der Slowakei. – In: Greule, Albert/Meier, Jörg/Ziegler, Arne: Kanzleisprachenforschung. Ein internationales Handbuch. Berlin/Boston: Walter de Gruyter. S. 557–569.
- Papsonová, Mária (2015): Die Textsorte Zunftsatzung in der Kesmarker Stadtkanzlei in den Jahren 1515–1757. Textaufbau und Strukturmerkmale. – In: Keketiová, Jana (Hrsg.): Sprachkompetenz in der Wissenschaft/Language Competence in the Science. Sammelband wissenschaftlicher Arbeiten/Book of scientific articles. Trnava: Trnavská univerzita. S. 52–60. [CD-ROM].
- Piirainen, Ilpo Tapani/Papsonová, Mária (1992): Das Recht der Spiš/Zips. Texte und Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei. Bd. 2. Oulu: Universität Oulu.
- Piirainen, Ilpo Tapani (1993): Das Stadtprotokoll von Kesmark/Kežmarok aus den Jahren 1554–1614. Ein Beitrag zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei. – In: Festschrift für Kalr Mollay zum 80. Geburtstag. Budapest. S. 267–273.
- Reichmann, Oskar (1984): Editionsprinzipien für deutsche Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. – In: Besch, Werner/Reichmann, Oskar/Sonderegger, Stefan (Hrsg.): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Forschung. 1. Halbbd. Berlin/N. Y., S. 693–703.
- Remiašová, Martina (2013): Soziolinguistische Analyse der Zunftsatzungen von Kežmarok/Kesmark. – In: Keketiová, Jana (Hrsg.): Jazyková kompetencia ako súčasť celoživotného vzdelávania - Sprachkompetenz als Bestandteil des lebenslangen Lernens: zborník príspevkov. Trnava: Fakulta zdravotníctva a sociálnej práce. 2013. S. 96–104 [CD-ROM].
- Reviľák, Peter (2015): Žánrová a štýlová charakteristika textov rubriky *Dnes Piše* v denníku Pravda. – In.: Ološtiak, Martin (Hrsg.): 9. študentská vedecká konferencia. Zborník abstraktov. Prešov: PULIB, S. 419–423.
- Schmidt-Wiegand, Rut (1993): Urkundensprache. – In: Handbuch der Rechtsgeschichte (HRG), 35. Lieferung. Berlin, S. 593–602.
- Segľová, Oľga (2010): Die deutsche Sprache des Stadtbuches der Stadt Prešov im 15. Jahrhundert. Nemčina prešovskej mestskej knihy z 15. storočia. Prešov: Vydavateľstvo Prešovskej univerzity.
- Slančová, Dana (1996): Praktická štylistika. Prešov: Slovacontact.
- Spáčilová, Libuše (2000): Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern. Entwicklung einer Textsorte in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416–1566. (Schriften zu diachronen Sprachwissenschaft 9). Wien.
- Veľas, Štefan (1983): Novinárska publicistika I. Bratislava: SPN.
- Weinelt, Herbert (1938): Die Mittelalterliche deutsche Kanzleisprache in der Slowakei. Brünn/Leipzig: Rudolf M. Rohrer Verlag.
- Ziegler, Arne (1999): Bäcker, Kürschner, Tuchscherer – drei deutschsprachige Handwerksordnungen des 15. Jahrhunderts aus der Slowakei. Ein Beitrag zur Erforschung frühneuhochdeutscher Fachsprachen. – In: Karpatenjahrbuch 2000. Jg. 51. Stuttgart, S. 56–67.
- Ziegler, Arne (2003): Städtische Kommunikationspraxis im Spätmittelalter. Historische Soziopragmatik und historische Textlinguistik. (Germanistische Arbeiten zur Sprachgeschichte 2). Berlin: Weidler Buchverlag.
- Žifčák, František (2008): Die Stadtkanzleien der wichtigsten Zipser Städte. – In: Meier, Jörg/Ziegler, Arne (Hrsg.): Die Anfänge deutschsprachiger Kanzleien in Europa. Beiträge zur Kanzleisprachenforschung. Wien: Praesens Verlag, S. 69–84.

## Quellen

PP MMK Perg. XXX/1573  
PP MMK Perg. XXVII/1581  
PP MMK Perg. XXXI/1589  
PP MMK Perg. XXVIII/1606  
PP MMK Perg. XXIX/1609  
PP MMK Perg. XXXII/1614  
PP MMK Perg. XXXIV/1636

## Annotation

### **We judge and aldermen...**

### **Craft Statute as Text Type Certificate in the Town Office of Kežmarok (1515-1740)**

*Martina Remiašová*

In Middle Ages and in Early Modern Period the town of Kežmarok belonged to the most famous towns of Upper Hungary. The town had its own office which employed notary and typists since the 14<sup>th</sup> century at the latest. Many Latin and German documents made in the office of Kežmarok were preserved in the archives. Most of them have not been processed yet. The author of the study presents the partial results of the analysis of craft articles produced in the town office of Kežmarok from the period of 1515-1740. The craft statutes are characterized as a text type with a specific structure in which are reflected the norm of the legal documents produced in the 16<sup>th</sup> – 18<sup>th</sup> century, as well as the norms and rules of the social group of craftsmen living in this period. The main aim of the analysis of these historical documents produced in Kežmarok is to describe the text type craft statute, their structure and language forms. The author wants to contribute to the research of language used in municipal offices during the late Middle Ages and Early Modern Period on the territory of Slovakia.

*Keywords:* language of municipal offices, form of historical certificates, craft statutes, text type, text structure, language form